

Rechtsprechung und Rechtsentwicklung

Wilhelm Krahn-Zembol

MCS als Berufskrankheit

Nach § 9 Abs. 2 SGB VII können Krankheiten, die nicht speziell als Berufskrankheiten vom Katalog der Berufskrankheitenverordnung erfaßt sind oder bei denen die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anerkannt werden, sofern „im Zeitpunkt der Entscheidung nach den neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen des Vorliegens einer Berufskrankheit erfüllt sind.“ Voraussetzung ist weiterhin nach § 9 Abs. 1 Satz 2 SGB VII, dass diese Berufskrankheit „nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit **in erheblich höherem Grade als die übliche Bevölkerung** ausgesetzt sind.“

In einem Berufskrankheitenverfahren einer ehemaligen Krankenpflegerin, die durch eine Vielzahl von Chemikalien in ihrem Berufsleben als Krankenpflegerin und Haushaltshilfe sehr stark belastet wurde, ist die Frage zu klären, ob MCS auch als Berufskrankheit nach § 9 Abs. 2 SGB VII anzuerkennen ist (vgl. das Verfahren vor dem Bayer. Landessozialgericht, Az. L 3 U 235/02).

Der nach § 109 SGG beauftragte ärztliche Gutachter Herr Prof. Dr. med. W. Huber bestätigte das Vorliegen einer MCS-Erkrankung bei der Klägerin und führte dazu aus:

„Es liegen mehrere vergleichende Untersuchungen an 40 Patienten mit nachgewiesenen Chemikalienempfindlichkeiten und 19 gesunden Kontrollpersonen vor (MAYER et al. 2002)¹. In diesen Untersuchungen werden bei MCS-Patienten Zytokin-Erhöhungen nachgewiesen. **Diese Erkenntnisse sind neu.** Neu ist die Tatsache, dass bei Patienten mit Chemikalienbelastung eine ausgeprägte vermehrte Inflammation des Immunsystems nachgewiesen wird...“

Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt wurde während der letzten zwei Jahre eine multizentrische Studie an acht Universitäten und Instituten mit dem Ziel durchgeführt, eine präzise Bewertung der Krankheit „Multiple Chemikalien Sensitivität“ (MCS) zu ermöglichen². Ziel der Studie war es vor allen Dingen zu klären, ob es sich um eine psychische bzw. psychosomatische Erkrankung handelt. Die Studie kommt zu dem Ergebnis:

- dass MCS keinem psychischen oder psychomotorischen Krankheitsbild zugeordnet werden kann und
- dass es sich bei MCS um eine Erkrankung mit besonders hohem Schweregrad handelt, der nur von wenigen bislang bekannten Krankheiten erreicht wird.

In den Vergleichen verschiedener Schweregraden von Krankheiten wurden MCS-Erkrankte der Spitzengruppe zugeordnet. Übertroffen wurden sie beispielsweise von solchen Patienten, die an schweren Herzkrankheiten litten und für die nur risikoreiche invasive Verfahren Abhilfe schaffen können. Aufgrund dieses Sachverhalts liegt bei den MCS-Erkrankten (MdE) bzw. ein besonders hoher Grad der Behinderung (GdB) vor.“

Der Vorsitzende Richter des Bayer. Landessozialgerichtes äußerte den Hintergrund, der für das Gericht bei seiner Entscheidung maßgeblich sein würde, in aller Deutlichkeit: „Die heutigen Zeiten sind nicht besonders günstig für die Anerkennung einer neuen Berufskrankheit nach § 9 Abs. 2 SGB VII.“

Mit derartigen Äußerungen wird deutlich, dass weniger die „objektiv-inhaltlichen“ Rechts- und Sachfragen letztlich entscheidungserheblich sind, obwohl „objektives Recht“ gesprochen werden soll, sondern dass vielmehr allgemeine ökonomische Erwägungen die Auslegung des Rechts maßgeblich mitbestimmen. Aspekte, die bei der Rechtsfindung korrekterweise keine Rolle spielen dürfen.

Unabhängig von der medizinischen Streitfrage, inwieweit MCS als eigene Erkrankungsform allgemein anzuerkennen ist oder nicht, verbleibt im veralteten Berufskrankheitenrecht allerdings das Problem, dass „besondere Einwirkungen“ nachgewiesen werden müssen, denen „bestimmte Berufsgruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung“ ausgesetzt sind. Gerade bei den „multiplen“ Ur-

Kontakt:

RA Wilhelm Krahn-Zembol
Rechtsanwalt
- Umweltrecht/ Umweltmedizin und Recht -
(als ausschließlicher Tätigkeitsbereich)
- bundesweit tätig -
Lüneburger Str. 36
21403 Wendisch Evern
Tel.: 04131/ 93 56 56
Fax: 04131/ 93 56 57

¹ MAYER, W.R., BARTRAM, F. & W. P. BIEGER (2002): MCS - eine chronische Entzündung?, ZfU 10: 141-149

² UMWELTFORSCHUNGSPLAN DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, AKTIONSPROGRAMM „UMWELT UND GESUNDHEIT“ (2002): Multizentrische MCS-Studie, Abschlussbericht in zwei Bänden, UFOPLAN 298 62 274, Berlin, November 2002

sachen einer MCS-Erkrankung läßt sich dieser Nachweis weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht kaum führen, zumal entsprechende Erkrankungsformen keineswegs davon abhängig sind, dass jeweils grenzwertüberschreitende oder grenzwertige Expositionen in der Vergangenheit erfolgt sind.

Das heutige Berufskrankheitenrecht ist insofern in Hinblick auf neuartige, umweltmedizinische Erkrankungsformen vollkommen veraltet und führt „systematisch“ dazu, dass gerade die entstehenden Schwersterkrankungen konsequent rechtlich keine Berücksichtigung finden! Ein absurdes Ergebnis, welches deutlich macht, wie schwer mit den „alten Normen“ neue Probleme auch nur ansatzweise adäquat erfasst und aufgefangen werden können.

Gleichwohl sind entsprechende Berufskrankheitenverfahren von MCS-Erkrankten m. E. durchzuführen, um auch durch die Vielzahl der entsprechenden Verfahren weitere wissenschaftliche Untersuchungen notwendig zu machen und auch rechtliche Änderungen in Zukunft durchsetzen zu können. Ein Berufskrankheitenrecht, welches zu derart absurden Ergebnissen führt, wie hier geschildert, verfehlt seinen eigenen sozialen Anspruch.

MCS als „neurologische Persönlichkeitsstörung“

In einem Urteil des *Bundessozialgerichtes* vom 27. Februar 2002, Az.: B 9 SB 6/01 R war zu entscheiden, inwiefern eine Schwerbehinderung der Klägerin anzuerkennen war oder nicht. Das Bundessozialgericht führte dabei aus:

„Nicht zu beanstanden ist ferner die Auffassung des Landesozialgerichtes, als Vergleichsmaßstab für die Bewertung von „Umweltkrankheiten“ (wie u.a. Multiple Chemical Sensitivity-Syndrom), die mit vegetativen Symptomen, gestörter Schmerzverarbeitung, Leistungseinbußen und Körperfunktionsstörungen, denen kein oder primär kein organischer Befund zugrunde liegt, einhergehen, komme hier am ehesten die in Ziffer 26.3 S 60 f AHP unter neurologische Persönlichkeitsstörungen genannten psychovegetativen oder psychischen Störungen mit Einschränkungen der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit und eventuellen sozialen Anpassungsschwierigkeiten in Betracht.“

An diesem Ergebnis ändere auch der Umstand nichts, dass mit Wirkung vom 1. Juli 2001 das Sozialgesetzbuch IX in Kraft getreten ist und die Feststellung einer Behinderung nunmehr nach §§ 2, 69 SGB IX erfolgt.

Auch derartige juristische Einordnungen, die letztlich zu einer „Psychiatisierung“ von Umwelterkrankten auch noch in juristischer Hinsicht führen, zeigen ebenfalls auf, wie irreführend eine analoge Anwendung bestehender Normen für neuartige Probleme sind. Auch wenn im Ergebnis den Geschädigten zwar durch die analoge Anwendung dieser Regelungen geholfen werden kann, so führt die Psychiatisierung von Umwelterkrankten aber jedenfalls auf ein vollkommen falsches Gleis. Erst wenn wir die Geschädigten in ihrem Leiden ernst nehmen, können wir nicht nur Ihnen helfen, sondern auch die fatalen Abläufe, die diesen Schädigungen zugrunde liegen und uns alle belasten, überwinden!

Gerichtliche Beweissicherungsverfahren

In einer Vielzahl von umweltmedizinischen Streitfällen taucht früher oder später in Verfahren immer wieder die Frage auf, inwieweit sich ein Nachweis der Schädigungswirkungen **im nachhinein** noch führen lässt. Ob bei Schädigungen durch schadstoffbelastete Wohnungen, durch einen benachbarten Anlagenbetrieb oder durch Schadstoffbelastungen am Arbeitsplatz, regelmäßig werden Beweise, wenn überhaupt, erst zu spät erhoben. Da grundsätzlich der Kläger die Beweislast hat, wirkt sich ein derartiges Beweisdefizit dann regelmäßig nachteilig zu Lasten der jeweils Geschädigten aus.

Vielfach veranlassen auch Gerichte entsprechende Beweisaufnahmen, erst wenn der Prozess schon jahrelang anhängig ist. Z.T. wird selbst in Klageverfahren aber auch nicht einmal von Gerichtsseite eine entsprechende Beweisaufnahme veranlasst, weil schon entsprechende Schädigungszusammenhänge, z.B. bei Einhaltung von Grenzwerten, für ausgeschlossen erachtet werden.

Bevor deshalb langwierige Klageverfahren geführt werden und dabei absehbar ist, dass die Beweislage sich immer weitergehend zu Lasten der Geschädigten verschlechtert, ist deshalb eine rechtzeitige **Beweissicherung** nötig. Dafür reicht es regelmäßig nicht aus, dass die Geschädigten lediglich entsprechende Untersuchungen „auf eigene Faust“ veranlassen. Ein vom Geschädigten privat beauftragter Gutachter ist insofern lediglich „Parteigutachter“.

Zur Beweissicherung sollte deshalb grundsätzlich auch die Durchführung eines frühzeitigen Beweissicherungsverfahrens erwogen werden, für das die Rechtsschutzversicherungen auch grundsätzlich eintrittspflichtig sind. Der Vorteil ist hierbei sogar, dass dann die entsprechenden Kosten für weitere Untersuchungen von den Rechtsschutzversicherungen übernommen werden müssten und nicht z.B. ärztliche Gutachten selbst verauslagt werden müssen.

Ein entsprechendes Vorgehen kann auch die Anerkennung von entsprechenden Umwelterkrankungen inhaltlich vorantreiben. So wurden in zahlreichen umweltmedizinischen Streitfragen von den Gerichten regelmäßig keine Beweisaufnahmen veranlasst und diese Erkrankungen vielmehr mit anderen, pauschalen Argumenten (z.B. der Einhaltung von Grenzwerten) abgelehnt.

Entsprechende Ablehnungen in Klageverfahren wären den Gerichten dann aber nicht mehr möglich, wenn zuvor gerichtliche Beweissicherungsverfahren durchgeführt wurden, welche entsprechende Schädigungszusammenhänge bestätigen.

Insgesamt wird von diesen prozessualen Möglichkeiten deshalb gerade im Bereich der Umweltmedizin viel zu wenig Gebrauch gemacht.

Einstweiliger Rechtsschutz im Sozialrecht

Durch das 6. SGG-Änderungsgesetz hat der Gesetzgeber erstmals den einstweiligen Rechtsschutz im sozialgerichtlichen Verfahren im Zusammenhang kodifiziert. Damit wird es z.B. auch in Berufskrankheitenverfahren möglich, vor Eintritt der Berufsunfähigkeit entsprechende Arbeitsplatzänderungen auch im Wege des einst-

weiligen Rechtsschutzes durchzusetzen, wenn es um die Abwehr weitergehender Gesundheitsgefahren geht. Auch die diesbezüglichen rechtlichen Möglichkeiten wurden in der bisherigen Praxis viel zu wenig genutzt.

Für entsprechende gerichtliche Eilverfahren sind Rechtsschutzversicherungen zudem ebenfalls eintrittspflichtig.

Zulassung von Rechtsanwälten bei Gericht

Durch verschiedene gesetzliche Änderungen kann inzwischen jeder Rechtsanwalt bundesweit tätig sein (zuletzt: OLG-Vertretungsänderungsgesetz vom 23. Juli 2002). Es besteht insofern keine Zulassungsbeschränkung mehr vor Landgerichten bzw. Oberlandesgerichten, wie dieses früher der Fall war. Als einzige Beschränkung verbleibt insofern lediglich noch die Revisionsinstanz beim Bundesgerichtshof, wo lediglich eine kleine Anzahl von Rechtsanwälten als Revisionsanwälte zugelassen sind. Eine hiergegen kürzlich eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde zwar noch abgelehnt, gleichwohl scheint auch hier zukünftig eine Neuregelung erforderlich zu werden.

Sowohl im verwaltungs- und sozialrechtlichen Bereich als auch im zivilrechtlichen Bereich (z.B. Schadensersatzansprüche) sollten Geschädigte deshalb grundsätzlich mehr Wert darauf legen, durch entsprechende fachkundige Rechtsanwälte in diesem

Bereich vertreten zu werden, als durch einen Rechtsanwalt vor Ort, der mit der Materie selbst nicht vertraut ist. Eine Vielzahl von Verfahren findet zudem lediglich im schriftlichen Wege statt, so dass die Beauftragung eines auswärtigen Rechtsanwaltes insofern auch keine zusätzlichen Kosten verursacht.

Himmelsstrahler

Eine modische Form von Werbung ist heute, sogenannte Himmelsstrahler („Skybeamer“) zu installieren. Das *Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz* hat den Betrieb derartiger Himmelsstrahler jetzt in zwei Fällen untersagt. Aus Gründen des Landschaftsschutzes und „wegen des Ruhe- und Erholungsbedürfnisses der Bevölkerung“ seien derartige Werbeanlagen im Außenbereich grundsätzlich unzulässig (vgl. die Urteile des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 22. Januar 2003, Az.: 8 A 11217/02.OVG und 8 A 11286/02.OVG).

Fragwürdige Standortbescheinigungen?

RA Krahn-Zembol berichtete in der letzten Ausgabe der umg (16 (1): 65f.) von einem Verfahren vor einem Hamburger Gericht, wo die Berechnungen der zuständigen Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post hinsichtlich der Sicherheitsabstände von Mobilfunksendern überprüft werden. Insbesondere scheint es durchaus üblich zu sein, auf eine Neuberechnung der Sicherheitsabstände zu verzichten, wenn weitere Sender am gleichen Standort bzw. in unmittelbarer Nähe hinzukommen. Ein solches Prüfungsdefizit könnte letztlich dazu führen, dass der Sendebetrieb ohne rechtliche Grundlage ist. Nach dem Umweltinformationsgesetz hat jede Bürgerin und jeder Bürger das Recht auf Zugang zu relevanten Informationen. Demnach kann von der Kommune Auskunft über die Standorte von Mobilfunksendern verlangt werden sowie von der Regulierungsbehörde Auskünfte über die entsprechenden Standortbescheinigungen. Leider wird vielerorts versucht, das legitime Begehren durch Androhung einer hohen Kostenpauschale ad absurdum zu führen. Hier wäre die Einschaltung von Presse, Parteien und Umweltverbänden anzuraten.

Kontakt:

*Dr. med. Wolfgang Baur
Ökologischer Ärztebund
Dr.Wolfgang.Baur@t-online.de*

Musterbrief:

An das Bauordnungsamt der Kommune
An die Regulierungsbehörde für Telekommunikation

Abstrahlenergie von Sendemasten
Anfrage nach Umweltinformationsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Gebiet möchte ich gerne eine Bauübersichtskarte mit den Standorten und der Abstrahlenergie der Sendemasten für Mobilfunk, möglichst mit Sektoren mit Ist Werten und UMTS-Planwerten.

Gerne hätte ich auch eine Kopie der Standortbescheinigung mit Angabe des festgesetzten Sicherheitsabstandes.

Sollten Sie nicht der Ansprechpartner sein, bitte ich um Weiterleitung an die zuständige Behörde mit Antwortbrief an mich über die Weiterleitung.

Hochachtungsvoll